



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2024
Laufende Nr.:	335-2

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsmanagement
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 22. Januar 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Praktisches Studiensemester
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Medien- und Kommunikationsmanagement hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit in Kommunikationsberufen beispielsweise als Referent/in für interne oder externe Kommunikation, Pressesprecher/-referent/in, Content-Strategin/e und –Manager/in, Social-Media- und Community-Manager/in und/oder Kommunikations-, PR- oder Marketingberater/in zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zulassungsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) ¹Das Studium bereitet die Studierenden auf die Berufsfelder im Medien- und Kommunikationsmanagement von Unternehmen, gemeinnützigen Institutionen und der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen der internen und externen Unternehmens- und Organisationskommunikation vor. ²Absolventen/innen planen, gestalten, managen und steuern die Kommunikation mit Kunden/innen, Mitarbeitern/innen, Investoren/innen, Staat und Gesellschaft. ³Dazu gehören auch fachübergreifende Qualifikationen. ⁴Durch den Aufbau des Studiums haben die Studierenden die Möglichkeit, sowohl ein theoretisches als auch ein praktisches Auslandssemester im Studienablauf zu integrieren.
- (4) Die Absolventen/innen sind in der Lage, im Unternehmen das Medien- und Kommunikationsmanagement für verschiedene betriebswirtschaftliche Gebiete zu übernehmen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG i. V. m der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als 5. Studienplansemester geführt wird.
- (3) ¹Die ersten vier Semester dienen der breiten fachlichen Fundierung und Wissensvermittlung. ²In den anschließenden Semestern erfolgt die Vertiefung und die Wahl der Kompetenzmodule. ³In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:
 1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die semesterbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan

- (1) ¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester;
 2. den Katalog der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule, mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
 4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen, sowie zu den Prüfungen der einzelnen Module;
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird. ⁴In diesem Fall erfolgt die Vergabe der Plätze in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung; alternativ legt der Fakultätsrat in seiner letzten Sitzung im Sommersemester/Wintersemester das durchzuführende Vergabeverfahren (z.B. Losverfahren, Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes) fest und gibt die Verfahrensart hochschulöffentlich bekannt. ⁵Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern, beim Wechsel des Studiengangs oder vor Wahl der Kompetenzmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Medienkreation I (MKM112), Statistik (MKM202), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (MKM120), Grundlagen Unternehmenskommunikation (MKM110) und Grundlagen Marketing und Vertrieb (MKM220). ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Der Eintritt in das fünfte Semester setzt das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Absatz 2 und der Interne Kommunikation (MKM210), Externe Kommunikation (MKM313), sowie den Erwerb von mindestens 90 ECTS-Punkten aus den Studienplansemestern eins bis vier voraus.
- (4) Zum Eintritt in das sechste Semester müssen alle Module der ersten fünf Studienplansemester (siehe Anlage) mit Ausnahme der Module Praxisorientierte Lehrveranstaltung (MKM501), Praxisreflexion (MKM503), Studium Generale (MKM260) und eines weiteren Pflichtmoduls aus den Studienplansemestern 1 bis 4 erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 8

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Anforderungen gemäß § 7 Absatz 3 erfüllt.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von mindestens 19 Wochen in Vollzeit im Bereich Interne oder Externe Kommunikation und/oder Medienmanagement, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind, sowie die Teilnahme an einer praxisbegleitenden Lehrveranstaltung und an einer Praxisreflexion.
- (3) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die praktische Zeit im Betrieb abgeleistet und durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einen selbständig erstellten Praktikumsbericht nachgewiesen wird und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (4) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung der praktischen Zeit im Betrieb und/oder ein (Teil-)Erlass der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung bzw. der Erlass setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden

Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit auf Problemstellung aus dem Bereich des Medien- und Kommunikationsmanagements anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben. ²Die Bachelorarbeit muss spätestens vier Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Termine für die Ausgabe des Themas legt der Fakultätsrat fest; diese werden hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bonusleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Für eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel. ³Bei der Berechnung werden die Noten entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (3) ¹Modulverantwortliche können für die von ihnen verantworteten Module Bonusleistungen festlegen. ²Mit diesen optionalen Studienleistungen kann der Bonus die Note der Modulprüfung im differenzierteren Bewertungssystem um maximal eine Notenstufe (d.h. um 0,3 bzw. 0,4) verbessern. ³Die Einzelheiten sind im Studien- und Prüfungsplan festzulegen.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Bei der Berechnung werden die Noten aller Module mit Ausnahme der Noten der Bachelorarbeit, der Module Marketing, Vertrieb & Kommunikation I (MKM623) und Marketing, Vertrieb & Kommunikation II (WPN723) und der Kompetenzmodule entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet; die Noten der Bachelorarbeit,

der Module Marketing, Vertrieb & Kommunikation I (MKM623) und Marketing, Vertrieb & Kommunikation II (MKM723) und der Kompetenzmodule werden mit der doppelten Anzahl ihrer ECTS-Punkte gewichtet.

- (5) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der APO ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, Kurzform: „B.A.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

1. Erstes und zweites Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Quantitative Methoden								
MKM101	Wirtschaftsmathematik	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	5	7		Klausur od. mdlPr	60 15-30	7/222
MKM202	Statistik ⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	6	7		Klausur od. portP (Klausur, prakP.PZ) od. portP (mdlPr, prakP.PZ)	60	7/222
MKM211	Einführung in die Sozialpsychologie	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	6		Klausur od. Votr.sb od. portP (Klausur, Votr.sb)	60 30	6/222
MKM120	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre⁽¹⁾	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		THE od. Klausur	60 60	5/222
	Rechnungswesen								
MKM121	Externes Rechnungswesen	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/222
MKM222	Kosten- und Leistungsrechnung	PFM	SU,Ü ⁽²⁾	4	5		Klausur	60	5/222
	Grundlagen Kommunikation								
MKM110	Grundlagen Unternehmenskommunikation ⁽¹⁾	PFM	SU	4	5		Klausur od. Ausarb od. portP (Klausur, Ausarb)	60 3-10 S.	5/222
MKM112	Medienkreation I ⁽¹⁾	PFM	SU	4	5		Votr.sb od. portP (Klausur, Votr.sb)	30	5/222
MKM210	Interne Kommunikation	PFM	SU	4	5		Klausur od. Votr.sb od. portP (Klausur, Votr.sb)	60 30	5/222
MKM220	Grundlagen Marketing und Vertrieb ⁽¹⁾	PFM	SU	4	6	Ausarb (max. 5 S.)	Klausur od. THE	60 75	6/222
MKM260	Studium Generale ⁽³⁾	WPFM			4				0
	Summe			43⁽⁴⁾	60				

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen Medienkreation I (MKM111), Statistik (MKM202), Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (MKM120), Grundlagen Unternehmenskommunikation (MKM110) und Grundlagen Marketing und Vertrieb (MKM220). Diese Module müssen alle spätestens zum Ende des zweiten Studienplansemesters erstmals angetreten werden. Anderenfalls werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet.

(2) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(3) Die Angebote sind aus dem Modulkatalog für das Studium Generale der Hochschule Landshut nach Freigabe der Fakultät Betriebswirtschaft zu wählen. Es sind so viele Teilmodule erfolgreich abzuleisten, bis in Summe mindestens 6 ECTS-Punkte erworben wurden. Die Leistungsnachweise sind spätestens im 7. Studienplansemester zu erbringen.

(4) Ohne Studium Generale (MKM260).

2. Drittes und viertes Semester

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
	Volkswirtschaftslehre								
MKM310	Volkswirtschaftslehre Mikroökonomie	PFM	SU, Ü ⁽¹⁾	4	5		Klausur	60	5/222
	Funktionen								
MKM301	Grundlagen Organisation	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
MKM401	Grundlagen Personalmanagement	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
MKM312	Finanz- und Investitionswirtschaft	PFM	SU	4	5		THE od. Klausur	60 60	5/222
MKM412	Grundlagen Controlling	PFM	SU	4	5		Klausur od. THE	60 60	5/222
MKM413	Geschäftsmodell- und Strategieentwicklung	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/222
MKM414	Innovations- und Projektmanagement	PFM	SU	4	5		Klausur	60	5/22
	Vertiefung Kommunikation								
MKM313	Externe Kommunikation	PFM	SU	4	5		portP (Ausarb, Koll)	3-10 S.	5/222
MKM450	Methoden der Planung, Monitoring & Kommunikationscontrolling	PFM	SU	4	5		Klausur od. Votr.sb od. portP (Klausur, Votr.sb)	60 30	5/222
MKM322	Medienkreation II	PFM	SU, Ü ⁽¹⁾	4	5		Ausarb od. portP (Votr.sb, Ausarb)	3-10 S.	5/222
MKM420	Issues Management, Risiko- & Krisenkommunikation	PFM	SU	4	5		Klausur od. portP (Ausarb, Votr.sb) od. Ausarb	60 10 S.	6/222
MKM 320	Betriebswirtschaftliches Seminar ⁽²⁾	PFM	SU	4	5		portP (Ausarb, Koll)		
	Summe			48	60				

(1) Übungen/Tutorien können zusätzlich angeboten werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(2) Es gilt Teilnahmepflicht, das Nähere regelt die APO.

3. Fünftes Semester

(Praktisches Studiensemester) ⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Umfang	
MKM501	Praxisorientierte Lehrveranstaltung ⁽³⁾⁽⁴⁾	WPFM	SU	2	2				0
MKM502	Praktische Zeit im Betrieb mit Schwerpunkt Unternehmenskommunikation	PFM	PR		24		Ausarb.P ⁽²⁾	7 – 10 S.	0
MKM503	Praxisreflexion ⁽³⁾⁽⁴⁾	WPFM	SU	4	4				0
	Summe			6	30				

(1) Zum Eintritt in das Praktische Studiensemester ist berechtigt, wer die Grundlagen- und Orientierungsprüfung und die Module Interne Kommunikation (MKM210), Externe Kommunikation (MKM313), bestanden sowie mindestens 90 ECTS-Punkte aus den Studienplansemestern 1 bis 4 erworben hat.

(2) Die Ableistung der praktischen Zeit im Betrieb ist durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle sowie einen selbständig erstellten Praktikumsbericht nachzuweisen.

(3) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

(4) Es gilt Teilnahmepflicht, das Nähere regelt die APO.

4. Sechstes und siebtes Semester ⁽¹⁾

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Art des Moduls	Art der LV	Insgesamt		Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung	Prüfung		Notengewicht
				SWS	ECTS		Art	Dauer	
	Wahlpflichtmodule ⁽²⁾								
MKM600	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1 ⁽⁵⁾	WPFM	SU	4	5				5/222
MKM601	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 2 ⁽⁵⁾	WPFM	SU	4	5				5/222
MKM610	Studium Generale	WPFM			2				0
	Marketing, Vertrieb & Kommunikation								
MKM623	Marketing, Vertrieb & Kommunikation I	PFM	S	6	9	portP (Ausarb, Votr.sb)	portP (Ausarb, Votr.sb)		18/222
MKM723	Marketing, Vertrieb & Kommunikation II	PFM	S	6	9	Votr.sb (15 – 25)	portP (Ausarb, Klausur) od. Ausarb	10 – 15 S.	18/222
	Spezialisierungen/Kompetenzmodul⁽³⁾								
	<i>Controlling</i>								
MKM621	Controlling I	WPFM	S	6	9		Klausur od. portP (Klausur, Votr.sb) od. portP (Klausur, Ausarb)	90-120	18/222
MKM721	Controlling II	WPFM	S	6	9		Klausur	90-120	18/222
	<i>Finanzmanagement</i>								
MKM622	Finanzmanagement I	WPFM	S	6	9		portP (Ausarb, Votr.sb) od. Klausur od. THE	90-120 90	18/222
MKM722	Finanzmanagement II	WPFM	S	6	9		THE od. Ausarb od. Votr.sb	60-90 10 – 15 S. 45-60	18/222
	Organisationskonzepte/ Personalmanagement								
MKM624	Organisationskonzepte	WPFM	S	6	9		Klausur od. mündIP od. portP (Votr.sb, Klausur)	90-120	18/222
MKM724	Personalmanagement	WPFM	S	6	9		portP (Votr.sb, Klausur)		18/222

	<i>Nachhaltigkeitsmanagement</i>								
MKM630	Nachhaltigkeitsmanagement I	WPFM	S	6	9		Ausarb od. portP (Ausarb, Votr.sb) od. Klausur	15 S. 90-120	18/222
MKM730	Nachhaltigkeitsmanagement II	WPFM	S	6	9		Klausur od. portP (Ausarb, Votr.sb) od. Ausarb	90-120 15 S.	18/222
	Bachelorarbeit				12				24/222
	Summe			32⁽⁴⁾	60				

- (1) Zum Eintritt in das sechste Semester müssen alle Module der ersten fünf Studienplansemester mit Ausnahme der Module Praxisorientierte Lehrveranstaltung (MKM501), Praxisreflexion (MKM503), Studium Generale (MKM260) sowie eines weiteren Pflichtmoduls aus den Studienplansemestern 1 bis 4 erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Es sind zwei Fachbezogene Wahlpflichtmodule zu wählen.
- (3) Es ist eine Spezialisierung zu wählen und jeweils beide Kompetenzmodule zu belegen. Kompetenzmodule werden nur bei einer ausreichenden Teilnehmerzahl von mindestens 12 Studierenden angeboten.
- (4) Ohne Studium Generale (MKM610).
- (5) Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan.

Abkürzungsverzeichnis:

Ausarb	Ausarbeitung	portP	Portfolioprüfung
Abs.	Absatz	PR	Praktikum
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	prakP	praktische Prüfung
Art.	Artikel	PZ	Prüfungszeitraum
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	sb	semesterbegleitend
Klausur	Klausur (schriftliche Prüfung mit Aufsicht im Prüfungszeitraum)	SU	seminaristischer Unterricht
Koll	Kolloquium	SWS	Semesterwochenstunde
LN	Leistungsnachweis	T	Testat (schriftliche Prüfung mit Aufsicht semesterbegleitend)
LV	Lehrveranstaltung	THE	Take-Home-Exam
mdlPr	mündliche Prüfung	Ü	Übung
P	mit Prädikat „mit/ohne Erfolg abgelegt“ bewertet	Votr	Vortrag
PFM	Pflichtmodul	WPFM	Wahlpflichtmodul

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 16. Januar 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 22.01.2024

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 22. Januar 2024 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. Januar 2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Januar 2024.